# Erläuterungen

# Allgemeiner Teil

Derzeit ist für die Gewährung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G), BGBl. I Nr. 67/2006, das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 AÖF-G (gemeinsame Zustimmung von zwei Kuratoriumsmitgliedern) nur bis zur Betragsgrenze von € 1.000,- pro Jahr und Zuwendungsempfänger bzw. -empfängerin möglich. Darüberhinausgehende Beträge erfordern Beschlüsse des gesamten Kuratoriums, das jedoch nur zwei Mal pro Jahr zusammentritt.

Die in § 8 Abs. 4 AÖF-G vorgesehene Betragsgrenze von € 1.000,-, die seit 2006 besteht, entspricht nicht mehr der seitdem erfolgten Preisentwicklung. Dadurch entsteht bei der Abwicklung von Zuwendungen aus dem Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF) eine nicht gerechtfertigte Verfahrensverzögerung. Dementsprechend soll eine Erhöhung der Betragsgrenze auf maximal € 1.500,- pro Jahr und Zuwendungsempfänger bzw. -empfängerin erfolgen.

### Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

#### **Besonderer Teil**

### Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4):

Die Betragsgrenze für das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 AÖF-G soll auf maximal  $\in$  1.500,- pro Jahr und Zuwendungsempfänger bzw. –empfängerin erhöht werden, um in berechtigten Fällen eine raschere Abwicklung von Zuwendungen aus dem AÖF zu ermöglichen. Dies zieht keine Erhöhung des Jahresbudgets des AÖF mit sich.

### Zu Z 2 (§ 14 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung.